



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L711.002/0002-II 3/2009

Bundesministerium für Inneres  
[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
KZL.L@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2753

Sachbearbeiter(in): Mag. Christian Pilnacek  
\*Durchwahl:              2149

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das  
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

**Bezug:** BMI-LR1335/0001-III/1/2009

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 14 Z 2 Pyrotechnikgesetz:

Die dem geltenden Recht zwar entsprechende, doch im Hinblick auf die Aufwertung der Altersgrenze von 14 Jahren im Zivilrecht (z.B.: §§ 138b Abs. 1, 146c Abs. 1, 152, 153, 162c Abs. 2 ABGB, 104 AußStrG), nur noch schwer verständliche Altersgrenze von 15 Jahren für Signalmittel sollte auf 14 Jahre herabgesetzt werden.

Zu § 37 Pyrotechnikgesetz:

Bei der vorgeschlagenen Regelung entsteht jedenfalls ein Zeitloch illegalen Besitzes. Nach Abs. 1 ist der Besitz bis zum **Eigentumsübergang** erlaubt, nach Abs. 2 besteht eine Verpflichtung des Erben oder Vermächtnisnehmers, binnen 3 Monaten **nach Eigentumserwerb** eine Besitzberechtigung zu erlangen.

Die Regelung lässt einerseits die Dauer eines Verwaltungsverfahrens auf Erlangung einer Besitzberechtigung außer Betracht, andererseits stellt sie auf den Eigentumserwerb ab, der bei Todesfall nicht immer klar ist. So wird bei

Einantwortung durch diese vom Erben das Eigentum erworben, während bei anderen Formen der Nachlass erledigung, wie Unterbleiben der Abhandlung (§ 153 AußStrG) oder Überlassung an Zahlungsstatt (§§ 154 ff AußStrG) Eigentum an den Nachlassgegenständen durch Ersitzung erworben. Bei den beiden letztgenannten Fällen tritt kein Eigentumserwerb beim Erben ein, der nicht im Besitz der Gegenstände ist. Im ersten Fall ist nicht nötig, dass Erbe überhaupt weiß, was alles zum Nachlass gehört.

Es darf angeregt werden, eine dem Vorbild des § 43 WaffenG – möglicherweise mit geringerem formalen Aufwand – entsprechende Regelung anzustreben.

\*\*\*

Für die Überschreitung der Begutachtungsfrist wird um Nachsehen gebeten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

15. September 2009  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt